

186

Für das Nachschlagewerk! ja
 Für die Sammlung! nein
 Für die Fachpresse! ja

Gesetz: UrlG Hessen vom 29. Mai 1947, § 1;
 UrlVO für die Beamten und Angestellten des öffent-
 lichen Dienstes im Land Hessen vom 26. Februar 1949
 (GVBl. 23) i.d.F. der VO vom 21. Mai 1952 (GVBl. 117),
 § 12 Abs. 1, S. 1, Abs. 2 S. 1 und 4.

Leitsätze:

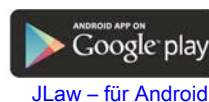
Im Geltungsbereich der Hess.UrlVO für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes vom 26. Febr. 1949 hat der öffentliche Dienstherr bei der Gewährung von Genesungsurlaub eindeutig klarzustellen, ob und inwieweit dessen Anrechnung auf den dem Arbeitnehmer zustehenden Erholungsurlaub gemäss § 12 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. erfolgt.

Aktenzeichen: 4 AZR 163/55
 Urteil des BAG vom 31. Juli 1957

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
 Kostenlos [\(mobile App\)](#)
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile



156

AZR 163/55
LA 590/54 (Frankfurt/M.)

Im Namen des Volkes!

erklärt
31. Juli 1957

z. Groll,

Verwaltungsobersekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Feller und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main - II LA 590/54 - vom 9. Februar 1955 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 31. Mai 1954 Angestellter und zugleich Mitglied der Beklagten. Im Jahre 1953 gewährte sie ihm auf ihre Kosten einen Genesungsurlaub von achtzehn Werktagen in einem ihr gehörenden Heim und rechnete diesen nachträglich auf den ihm zustehenden Erholungsurlaub an.

Der Kläger behauptet, dieser Aufenthalt sei eine ärztlich angeordnete Kur gewesen und einer Erkrankung gleichzusetzen. Eine Anrechnung auf den Jahresurlaub habe nicht erfolgen dürfen. Daher habe er für das Urlaubsjahr 1953/54 noch Anspruch auf fünfzehn Werktage Urlaub. Er verlangt deren Abgeltung in Höhe von 210,-DM und hat entsprechende Verurteilung der Beklagten beantragt.

Diese hält den Klaganspruch für unbegründet. Sie meint, da es sich nicht um einen von einer Sozialversicherungsbehörde angeordneten Kuraufenthalt, sondern um einen der Erholung des Klägers dienenden Urlaub gehandelt habe, habe sie dessen in ihr Ermessen gestellte Anrechnung auf den Jahresurlaub mit Recht vorgenommen.

Das Arbeitsgericht Frankfurt/Main hat mit Urteil vom 30. September 1954 nach dem Klagantrag erkannt. Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 9. Februar 1955 zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihre Rechtsansicht weiter.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend legt das Berufungsgericht bei der Beantwortung der den Kern des Rechtsstreits bildenden Frage, ob die nachträgliche Anrechnung des dem Kläger gewährten achtzehntägigen Genesungsurlaubs auf den Erholungsurlaub zulässig ist, für den vorliegenden Fall neben dem Hess.UrlG vom 29. Mai 1947 (GVBl. 1947, 33) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 26. August 1950 (GVBl. 1950, 165) die Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Land



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hessen (Hess.UrlVO) vom 26. Februar 1949 (GVBl.1949, 23) i.d.F. der Verordnung vom 21. Mai 1952 (GVBl. 1952, 117) zugrunde. Die Beklagte ist als Versicherungsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. §§ 3, 225 RVO; Eckert-Sauerborn, die Sozialversicherungsgesetze, Bd. I, § 4 RVO, Anm. 1). Ihre Angestellten gehören daher zu den Bediensteten i.S. des § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 12. November 1946 i.d.F. vom 25. Juni 1948 (GVBl. 1948, 101), wie es in § 1 Abs. 1 Hess.UrlVO für deren Anwendbarkeit vorausgesetzt wird. Die nur die Urlaubsdauer betreffende teilweise Abänderung der Urlaubsverordnung durch die Verordnung vom 21. Mai 1952 hat für den Klaganspruch keine Bedeutung. Die Frage der Verfassungswidrigkeit dieser nachkonstitutionellen Regelung (vgl. BAG, AP Nr. 1 zu § 1 UrlG Hamburg; Nr. 1 zu § 1 UrlG Schleswig-Holstein; Nr. 1 zu § 1 UrlG Württemberg-Baden) kann daher unerörtert bleiben.

Das angefochtene Urteil ist auch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß der Kläger sich zur Rechtfertigung seines Anspruchs nicht auf § 12 Abs. 2 Satz 4 Hess. UrlVO berufen kann. Nach dieser Vorschrift ist ein durch Versorgungs- oder Sozialversicherungsbehörden bewilligter Kuraufenthalt auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen. Die beklagte Innungskrankenkasse ist sicherlich keine Versorgungsbehörde. Sie ist aber auch nicht Versicherungsbehörde, sondern, wie gesagt, Versicherungsträger. Damit verbietet sich bereits eine Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 4 a.a.O., so daß es auf sich beruhen kann, ob der Genesungsurlaub des Klägers überhaupt ein Kuraufenthalt i.S. dieser Bestimmung war.

Für die zur Entscheidung stehende Frage kommt es allein darauf an, wie die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Hess.UrlVO zu verstehen ist. Danach



ist es der Entschliessung der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständigen Dienststelle anheimgegeben, ob und inwieweit ein bewilligter Genesungsurlaub auf den Erholungsurlaub angerechnet werden soll.

Genesungsurlaub ist Sonderurlaub und dient der Wiederherstellung der Gesundheit nach einer Erkrankung. Dieser Auffassung entspricht auch § 12 Abs. 1 Satz 1 a.a.O. Scharf zu trennen ist davon der Erholungsurlaub, der die Wiedererlangung der infolge längerer Arbeitsleistungen verbrauchten Arbeitskraft des Arbeitnehmers zum Ziel hat. Während auf diesen, sei es kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung, sei es auf Grund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (vgl. BAG 2,342 [347]) ein Anspruch besteht, liegt die Erteilung von Sonderurlaub, sofern sie nicht gesetzlich geregelt ist, wie z.B. beim Urlaub zur Stellensuche, § 629 BGB, oder der Beurlaubung nach dem Mutterschutzgesetz, grundsätzlich im freien Ermessen des Arbeitgebers (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 2.Aufl., Bd. I S.447). Gewährt der öffentliche Dienstherr einem Arbeitnehmer eine solche Leistung, so bedeutet sie bei völliger oder teilweiser Anrechnung des Genesungsurlaubs gemäss § 12 Abs. 1 Satz 1 Hess.UrlVO in Wahrheit die Erteilung eines Erholungsurlaubs in dem Umfang, in dem Anrechnung erfolgt. Da insoweit hierdurch der Anspruch des Arbeitnehmers auf Erholungsurlaub, der sich im vorliegenden Falle auf § 1 Satz 1 Hess.UrlG gründet, erfüllt wird, steht es nicht im freien Belieben des öffentlichen Dienstherrn, wann er sich über die Anrechnung erklärt. Vielmehr kann die zeitliche Ausübung des ihm eingeräumten einseitigen Anrechnungsrechts nur unter Beachtung der ihm als Arbeitgeber obliegenden allgemeinen Pflicht zur Fürsorge erfolgen, die ihm gebietet, auf die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers Bedacht zu nehmen. Diese fordern angesichts der Auswirkung einer Anrechnung des Genesungsurlaubs,



daß der Arbeitnehmer bereits bei Urlaubsantritt nicht im Unklaren darüber gelassen wird, welcher Art der ihm gewährte Urlaub in Wirklichkeit ist. Denn ihm muss die Möglichkeit offen stehen, sich darüber schlüssig zu werden, ob er den ihm infolge der Anrechnung insoweit tatsächlich als Erholungsurlaub gewährten Genesungsurlaub antreten will. Er muss aus diesem Grund auch wissen, in welchem Umfang der ihm zustehende Erholungsurlaub dadurch verbraucht wird. Nach der Auffassung des Senats hat daher der öffentliche Dienstherr bereits mit der Gewährung eines Genesungsurlaubs eindeutig klarzustellen, ob und inwieweit er von seiner Anrechnungsbefugnis Gebrauch macht. Eine erst nach Beendigung des Genesungsurlaubs erfolgende Entschliessung zu einer Anrechnung führt zu einer wesentlichen Belange des Arbeitnehmers außerachtlassenden, also willkürlichen und daher für diesen unverbindlichen Festsetzung des Erholungsurlaubs.

Nach der nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts hat die Beklagte bei Gewährung des Genesungsurlaubs dem Kläger gegenüber eine ausdrückliche Erklärung über die Anrechnung nicht abgegeben. Da sie sich nach allem auf deren nachträgliche Bekanntgabe auch dann nicht berufen kann, wenn dies, wie sie behauptet, in ihrem Betrieb öfters so gehandhabt worden ist, ist dem Kläger ein in seinem Umfang nach den Feststellungen des Berufungsurteils nicht angegriffener Urlaubsrestanspruch von fünfzehn Werktagen für das Urlaubsjahr 1953/54 erhalten geblieben.

Dem Begehren des Klägers auf dessen Abgeltung steht auch nicht § 1 Satz 2 des für alle Arbeitnehmer und damit auch für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Hess.UrlG entgegen. Zwar ist darin die Abgeltung des Urlaubs ausdrücklich untersagt. Trotz der anscheinend eine Ausnahme nicht zulassenden Fassung soll damit aber nur der Abkauf des Urlaubs ausgeschlossen, jedoch nicht seine Abgeltung auch dann verboten werden, wenn, wie hier angesichts der

Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien am 31. Mai 1954, eine Freizeitgewährung nicht mehr möglich ist (vgl. Dersch, Die Urlaubsgesetze, Anm. 703, 704). Für eine solche Auffassung spricht auch, daß § 8 Hess.UrlVO eine Abgeltung in einem derartigen Falle gestattet. Der Höhe nach ist die Forderung des Klägers, wie aus dem Zusammenhang der Feststellungen des Berufungsurteils zu entnehmen ist, nicht bestritten.

Die Revision war daher unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Feller

Geilenbrügge.

